

# § 7 GKaG Aufbringung der Mittel

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gehaltskasse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Gehaltskassenumlagen,
3. Riskenausgleichsbeiträge,
4. Anrechnungsbeträge für Dienstzeitanrechnungen,
5. Nachkaufsbeträge und freiwillige Beiträge im Rahmen der Zusatzaltersversorgung aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds,
6. Konzessionstaxen und Straf gelder gemäß den Bestimmungen des Apothekengesetzes,
7. Zuwendungen, Zinsen und sonstige Einkünfte.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)